

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Überlandlinienverkehr

gemäß Paragraph 42 PBefG

gültig ab

01.01.2018

für die

Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH)

Breidingstraße 1b

29614 Soltau



ÜBERLANDLINIENVERKEHR	1
1 GELTUNGSBEREICH	3
2 FAHRAUSWEISE	3
2.1 Einzelfahrausweise	3
2.2 Mehrfahrtenkarten	3
2.3 Allgemeine Zeitkarten	3
2.3.1 Monatskarten	3
2.3.2 Wochenkarten	3
2.3.3 Jahresabonnement	4
2.4 Schülerzeitkarten	4
2.4.1 Schülermonatskarten.....	5
2.4.2 Schülerwochenkarten.....	5
2.4.3 Schülersammelzeitkarten	5
2.5 Gruppenfahrausweise	5
2.6 Netzkarten	5
3 FAHRPREISE	5
3.1 Berechnung der Fahrpreise	5
3.2 Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise	6
3.3 Ermäßigung für Kinder	6
3.3 Beförderung von Schwerbehinderten	6
4 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	6
ANLAGE 1A FAHRPREISTABELLE DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT HEIDEKREIS (GÜLTIG AB 01.01.2017)	6
KURZSTRECKEN BIS ZU DREI HALTESTELLEN	7
ANLAGE 1B STADTTARIF SOLTAU	7
ANLAGE 1C HEIDE-SHUTTLE	7
ANLAGE 2 LINIENNETZ- UND TARIFZONENPLAN	7

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für den Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis. Es gelten die Fahrpreise entsprechend der Fahrpreistafel in der Anlage 1

2 Fahrausweise

Alle Fahrkarten - ausgenommen Jahresabonnement und Schülersammelzeitkarten - werden in den Omnibussen verkauft.

2.1 Einzelfahrausweise

Regelfahrausweise berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einer einmaligen Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung. Sie berechtigen zum Umsteigen, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt mit dem gleichen Wagen nicht erreicht werden kann. Das Umsteigen muss auf die nächstmögliche Verbindung erfolgen und ist nur an den Schnitt- bzw. Trennpunkten der in Betracht kommenden Linien zulässig.

Rück- und Rundfahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde, auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt oder zu einem diesem nahegelegenen Punkt, sind unzulässig.

2.2 Mehrfahrtenkarten

Viererkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für vier Fahrten an allen Tagen. Sie sind zeitlich nicht begrenzt und übertragbar. Viererkarten werden vor Antritt der Fahrt vom Fahrpersonal entwertet.

2.3 Allgemeine Zeitkarten

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist.

Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

2.3.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke an allen Tagen. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.3. Jahresabonnement

Das Jahresabonnement gilt für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Es wird nur über die Geschäftsstelle in Soltau verkauft und ist auf jedermann übertragbar. Der Fahrpreis beträgt das 10,5-fache einer Monatskarte und wird in 12 gleichen Monatsraten vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Hierzu ist der VH eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird die Karte vor Ablauf von 12 Monaten zur Erstattung des Restbetrages an die VH zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Rückgabe nach Monats- und Wochenkarten sowie nach Einzelfahrausweisen.

2.4 Schülerzeitkarten

Voraussetzung für das Lösen einer Schülerzeitkarte ist der Erwerb einer Berechtigungskarte. Der Antragsteil ist vom Fahrgast auszufüllen und von Personen über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Ausbildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Die Berechtigungskarte berechtigt zum wahlweisen Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte für die angegebene Fahrstrecke. Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit.

Ausnahmen bildet der Absatz 9,10

Hier kann der Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste erbracht werden.

Bezugsberechtigt sind:

- 1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 3) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, AkademienMit Ausnahme der Veranstaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
- 4) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Punkt 3) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig sind;
- 5) Personen, die nach einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- 6) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- 7) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- 8) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- 9) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenansatz von der Verwaltung erhalten;
- 10) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber selbstständig beruflich tätig ist oder ein Beschäftigungsverhältnis eingeht. Der Nachweis der Berechtigung wird ungültig, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

2.4.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

2.4.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

2.4.3 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden an alle unter Pos. 2.4 bezugsberechtigten Personen in der Geschäftsstelle in Soltau verkauft. Sie werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben und setzen sich aus den für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten zusammen. Sie haben entsprechend dieser Karten Gültigkeit.

2.5 Gruppenfahrausweise

Gruppenfahrausweise werden für Gruppen von mindestens 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben, soweit die Beförderung im Rahmen der fahrplanmäßigen Leistung möglich ist. Der Fahrpreis ist geschlossen von einer Person zu entrichten.

2.6 Netzkarten

Monats- und Wochenkarten sowie Jahresabonnement (allgemeine Zeitkarten) für 6 Zonen und mehr werden als Netzkarten ausgegeben und berechtigen zu Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes.

3 Fahrpreise

3.1 Berechnung der Fahrpreise

Der Berechnung der Fahrpreise liegen das Tarifzonenverzeichnis (Anlage 2) und die Fahrpreistafel (Anlage 1) zugrunde. Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer erwachsenen Person. Ermäßigungen beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten vollen 10-Cent-Betrag aufgerundet.

3.2 Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise

Auf Gruppenfahrausweise wird eine Ermäßigung von 50% des Einzelfahrpreises für Erwachsene gewährt. Er ist für mindestens 10 Erwachsene zu zahlen. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung und zählt als 1 Erwachsener.

3.3 Ermäßigung für Kinder

Kinder unter 4 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter werden unentgeltlich befördert, jedoch nicht mehr als zwei Kinder je Begleitperson. Kinder ab 4 Jahre bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis.

3.3 Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem SchwbG sind, werden nach den Bestimmungen des SchwbG unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis eine gültige Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, wird eine Begleitperson unentgeltlich mit befördert.

4 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie die besonderen Beförderungsbedingungen.

Anlage 1a Fahrpreistabelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (gültig ab 01.01.2018)

(Preise in €)

Zone	Einzelfahr- schein	Viererkarte	Wochen- karte	Monats- karte	Jahresabo (monatlich)	Schüler- wochenkarte	Schüler- monatskarte
1	1,40	4,80	9,50	32,40	340,00 (28,30)	7,10	24,30
2	1,80	6,20	13,00	44,20	458,00 (38,10)	9,70	33,10
3	2,20	7,60	16,10	55,30	581,00 (48,40)	11,90	41,40
4	2,80	9,70	21,10	72,20	758,00 (63,10)	15,60	54,10
5	3,30	11,40	25,20	86,40	907,00 (75,50)	18,90	64,50
6+	3,90	13,50	30,40	105,40	1107,00 (92,20)	22,80	78,40

Kurzstrecken bis zu drei Haltestellen

Für Fahrten bis zu drei Haltestellen gilt ein Kurzstreckentarif: 0,70 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,40 €) pro Fahrt.

Anlage 1b Stadttarif Soltau (gültig ab 01.01.2018)

Für Einzelfahrscheine gelten im Bereich der Stadt Soltau folgende Fahrpreise:

Kernstadt einschließl. Einfrielingen, Harber, Tiegen: **0,70 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,40 €)**

Ahlften, Ellingen/Wiedingen, Leitzingen, Meinern, Oeningen, Tetendorf: **1,00 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,50 €)**

Brock, Deimern, Dittmern, Hötzingen, Stübeckshorn, Marbostel, Mittelstendorf, Moide, Woltem, Wolterdingen, Friedrichseck: **1,50 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,80 €)**

Anlage 1c Heide-Shuttle (gültig ab 01.08.2018)

Auf den Linien des Heide-Shuttles werden Fahrgäste unentgeltlich befördert. Mitgeführte Fahrräder werden kostenlos befördert.

Anlage 2 Liniennetz- und Tarifzonenplan